

Temporäre Ergänzung zur Hausordnung des Flughafens Bremen

Aufgrund der Coronavirus-Pandemie und in Umsetzung der Verordnungen zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 der Freien Hansestadt Bremen besteht für jedermann die Pflicht, in allen Terminalgebäuden eine textile Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

Diese Pflicht gilt nicht für

- 1. Kinder unter sechs Jahren,*
- 2. Gehörlose oder schwerhörige Menschen, ihre Begleitperson und im Bedarfsfall für Personen, die mit diesen kommunizieren,*
- 3. Personen, denen die Verwendung einer Mund-Nasen-Bedeckung wegen einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder nicht zumutbar ist.*

Eine Befreiung von der Tragepflicht nach Nr. 3 wird am Flughafen Bremen nur aufgrund der Vorlage eines aktuellen ärztlichen Attestes gewährt, aus dem der konkrete Befreiungsgrund / die konkrete Diagnose hervorgeht. Eine einschlägige Behinderung kann auch durch Vorlage eines Behindertenausweises nachgewiesen werden. Die Befreiung von der Tragepflicht ist in zeitlicher und räumlicher Hinsicht beschränkt für

- a) abfliegende Passagiere, die sich in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang vor ihrem Abflug im Terminalgebäude aufhalten, für den direkten Weg zum Check-in und zum Gate-Bereich.*
- b) ankommende Passagiere, die sich in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang nach ihrer Ankunft im Terminalgebäude aufhalten, für den direkten Weg zur Gepäckausgabe und zum Ausgang.*
- c) Mieter von Räumlichkeiten oder Flächen sowie deren Angestellte und Beauftragte, auf die gemieteten Räumlichkeiten oder Flächen sowie den kürzesten direkten Weg von außerhalb der Terminalgebäude dorthin oder zurück.*
- d) Besucher von Ladengeschäften auf den kürzesten direkten Weg von außerhalb der Terminalgebäude dorthin oder zurück.*

Für alle nicht unter Punkt 1. bis 3. fallende Personen oder unter a) bis c) fallenden räumlichen Situationen wird eine Befreiung von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht akzeptiert und führt dazu, aus dem jeweiligen Terminalgebäude oder in das jeweilige Mietobjekt verwiesen zu werden. Die zuständigen Mitarbeiter des Flughafens sind angehalten, das Hausrecht durchzusetzen und gegebenenfalls auch ein Hausverbot auszusprechen.

Diese Temporäre Ergänzung der Hausordnung des Flughafens Bremen gilt bis zu Ihrem Widerruf.